

Produkt-Nr.: **80% KMU-FG**

Datum: **STAND Februar 2022**

Ihr aws Kontakt:

Name:

Tel.:

Email:

Bank:

Zu Händen:

GARANTIEERKLÄRUNG und FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

Aufgrund des bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) am (*hier Datum angeben*) eingelangten Antrags schließt die aws mit Firma, Adresse, FN: ("*Förderungsnehmer!n*") folgende Förderungsvereinbarung und gibt damit verbunden gegenüber der (*Name der Bank angeben*), (*hier Adresse der Bank angeben*) ("*Kreditgeber*"), folgende Garantieerklärung ab:

1 Projekt und förderungsfähige Kosten

Finanzierung von laufenden Kosten (z. B. Sachkosten, Personalkosten, Finanzierung von Kreditraten/Leasingraten) sowie Stundungen von Rückführungen bestehender Kreditlinien und Leasingverbindlichkeiten zur Sicherung der Liquidität des Unternehmens während der Coronavirus-Krise.

Bezeichnung	Kosten in Euro
laufende Kosten und Finanzierung von Tilgungen	0,00
Stundung von Tilgungsraten	0,00
Gesamt	0,00

2 Gegenstand und Umfang der Garantie

2.1 Garantie für einen Betriebsmittelkredit für laufende Kosten und Tilgungen

Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernimmt die aws gegenüber dem Kreditgeber eine Garantie im Ausmaß von **80,00 %** (Garantiequote) für einen dem/der FörderungsnehmerIn zu folgenden Bedingungen zu gewährenden Kredit:

2.1.1 *Kreditbetrag: EUR (hier den Euro-Betrag eintragen)*

2.1.2 *Zinssatz: im Kreditvertrag vereinbarter Zinssatz; garantiert ist jedoch maximal der Höchstzinssatz; er berechnet sich nach der unter www.aws.at/zinsen dargestellten Methode*

2.1.3 *Rückzahlung: Der Kredit bzw. die Garantie reduziert sich jeweils zum 30.06. und 31.12.*

halbjährlich um einen Betrag von EUR (hier den Betrag eintragen) und endet spätestens am 31.12.2026

2.1.4 *Sicherheiten: wie zwischen Kreditgeber und Förderungsnehmer!n im Kreditvertrag vereinbart Die Laufzeit der Garantie entspricht der Laufzeit der Finanzierung plus 6 Monate.*

2.2 Garantie für die Stundung von Tilgungsraten eines bestehenden Kredites oder einer Leasingfinanzierung

Der Kreditgeber hat dem/der Förderungsnehmer/in bereits vor 01.01.2020 einen Abstattungskredit eingeräumt. Die zwischen 31.12.2019 und 30.06.2022 fälligen Tilgungsraten (Kapitalraten) im Gesamtbetrag von EUR (*hier den Euro-Betrag eintragen*) sollen nun gestundet werden; die aws übernimmt für den Gesamtbetrag der gestundeten Tilgungsraten folgende Garantie.

Im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernimmt die aws gegenüber dem Kreditgeber eine Garantie im Ausmaß von **80,00 %** (Garantiequote) für einen dem/der Förderungsnehmer/in zu folgenden Bedingungen zu stundenden Betrag (=Kreditbetrag):

2.2.1 *Kreditbetrag: EUR (hier den Euro-Betrag eintragen) – (bestehend aus den 2020 sowie im ersten Halbjahr 2022 gestundeten Tilgungsraten)*

2.2.2 *Zuzählung: durch Stundung*

2.2.3 *Zinssatz: im Kreditvertrag vereinbarter Zinssatz; garantiert ist jedoch maximal der Höchstzinssatz; er berechnet sich nach der unter www.aws.at/zinsen dargestellten Methode..*

2.2.4 *Rückzahlung: Die Fälligkeit der gestundeten Raten wird zwischen Kreditgeber und Förderungsnehmer!n vereinbart, tritt jedoch spätestens am 31.12.2026 6 ein.*

2.2.5 *Sicherheiten: wie zwischen Kreditgeber und Förderungsnehmer!n im Kreditvertrag vereinbart*

Die Laufzeit der Garantie entspricht der Laufzeit der Finanzierung plus 6 Monate.

3 Garantieentgelt

Es ist kein Garantieentgelt zu bezahlen.

4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Förderung und die Garantie ist das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der geltenden Fassung sowie

- aws-Garantierichtlinie für KMU – Richtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß KMU-Förderungsgesetz für das Jahr 2022 und 2023, in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH betreffend Garantien für Kreditfinanzierungen (Fassung Juli 2017)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. L 352 vom 24.12.2013, in der geltenden Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABI L 352/9 vom 24.12.2013.
- Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellen und unter <http://rili.aws.at> abrufbar sind.

5 Erklärungen und Zusicherungen des Kreditgebers

Der Kreditgeber erklärt und sichert zu wie folgt:

- Der Förderungsnehmer ist ein garantiefähiges Unternehmen gemäß Punkt 3.2. und Abschnitt IX. der Richtlinie (insbesondere KMU-Eigenschaft).

- Das letztgültige Rating des Unternehmens durch das Kreditinstitut ergibt eine Einjahresausfallswahrscheinlichkeit, die dem Wert entspricht, der von der Bank im Garantierantrag bekanntgegeben wurde.
- Unter Berücksichtigung des Gruppenobligos (entsprechend der Gruppenidentnummer) basierend auf den Angaben des Unternehmens überschreitet das insgesamt in der Unternehmensgruppe gewährte Garantieobligo im Rahmen der Überbrückungsfinanzierung (Abschnitt IX der Richtlinie) nicht EUR 5 Mio.
- Im Kreditvertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass die Kreditmittel zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebsmittelbedarfs im Zusammenhang mit der Corona-Krise verwendet. (gemäß Abschnitt IX der Richtlinie).

Im Kreditvertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass die Kreditmittel nicht zur Rückführung von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) verwendet werden dürfen. Ausgenommen sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu den vor dem 16.03.2020 vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit und Fälligestellung.

- Sollten Sicherheiten bestellt werden, gelten diese im Verhältnis der Garantierquote (80 %) auch für den aws-Anteil.
- Die De-minimis-Obergrenze wird auf Basis der Angaben des Förderungsnehmers eingehalten. Das bedeutet, dass die Summe der vom Förderungsnehmer für die gesamte

Unternehmensgruppe gemäß KMU – Definition der EU bekannt gegebenen Barwerte und der Förderungsbarwert der Garantie (= 13,333 % des garantierten Kredites) zusammen nicht mehr als EUR 200.000 (im Sektor Straßengütertransport EUR 100.000; im Sektor Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse EUR 20.000; im Sektor Fischerei und Aquakultur EUR 30.000) beträgt.

Details zur [de-minimis-Regelung](#)

Details zur [de-minimis Regelung für den Agrarsektor](#)

- Festgehalten wird, dass die Beurteilung weitestgehend auf die vollständigen und korrekten Angaben des Förderungsnehmers angewiesen ist und daher unrichtige Angaben nur bei grober Fahrlässigkeit des Kreditgebers den Eintritt der auflösenden Bedingung gem. Garantieerklärung auslöst.
- Der Antrag wurde im Wege des aws-Fördermanagers vom Kreditgeber fertiggestellt und abgesendet und alle im aws-Fördermanager und in diesem Punkt 5 abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen sind wahrheitsgemäß erfolgt.

6 Auflösende Bedingungen und aufschiebende Bedingung

- 6.1** Die Einhaltung und Richtigkeit dieser Erklärungen und Zusicherungen des Kreditgebers gemäß Punkt 5. stellt eine auflösende Bedingung dar und berechtigt die aws im Falle einer Verletzung oder unrichtiger Angaben ohne Nachfristsetzung zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag mit Wirkung ex tunc. Die Garantie gilt in diesem Fall als nicht zustande gekommen. Festgehalten wird, dass der Kreditgeber bei der Beurteilung des Gruppenobligos und der De-minimis-Obergrenze weitestgehend auf die vollständigen und korrekten Angaben des Förderungsnehmers angewiesen ist und daher eine unrichtige Angabe zu diesen beiden Themen nur bei grober Fahrlässigkeit des Kreditgebers den Eintritt der auflösenden Bedingung auslöst.
- 6.2** Diese Garantie steht weiters unter der aufschiebenden Bedingung, dass seitens des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen die Zustimmung gemäß § 7 KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996, erteilt wird. Eine Bestätigung der aws, dass diese aufschiebende Bedingung eingetreten und damit die aufschiebende Wirkung weggefallen ist, wird durch gesondertes E-Mail dem Kreditgeber übermittelt.

7 Erklärungen und Zusicherungen des Fördernehmers/der Fördernehmerin

- Erlaubte Verwendungszwecke Der/die Fördernehmer/in bestätigt, die durch die Garantie mobilisierte Liquidität ausschließlich zu verwenden, um im Zusammenhang mit der Corona-Krise
 - laufende Betriebskosten zu finanzieren,
 - bestehende Kredite zu bedienen,
 - Leasingfinanzierungen zu bedienen und
 - Tilgungsraten bestehender Kredite zu stunden.

Es handelt sich um einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen, die zu den vor dem 16.03.2020 vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen nicht beglichen werden können. Es darf sich nicht um Vorfälligkeiten oder Fälligstellungen handeln.

- **Nicht erlaubte Verwendungszwecke:** Der/die Fördernehmer/in bestätigt, die durch diese Garantie mobilisierte Liquidität nicht
 - für Bonus-Zahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer,
 - für Gewinnausschüttungen oder

zum Aktien-Rückkauf.

für Rückführungen von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) – unbeschadet der in den erlaubten Verwendungszwecken vorgesehenen Ausnahmen

-
- Der/die Fördernehmer/in verpflichtet sich, bei der Beantragung weiterer **Förderungen** die damit befassten Förderstellen über Ihre aws-Förderung zu informieren.
- Der/die Fördernehmer/in verpflichtet sich, die aws schriftlich über **weitere Förderanträge** für dieselben aus dem garantierten Kredit finanzierten Kosten oder mobilisierte Liquidität zu informieren. Das gilt für Förderanträge bei
 - anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes
 - anderen Gebietskörperschaften (Land, Gemeinde)
 - anderen Rechtsträgern, wie z. B. EU, WKO, AMS, oder COFAG.
- Der/die Fördernehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass diese Förderung überprüft und die Wirkung der Förderung bewertet wird und verpflichtet sich, über Aufforderung der aws jene **Daten und Informationen** zur Verfügung zu stellen, die dafür notwendig sind.
- Der/die Fördernehmer/in bestätigt, dass mit diesem Antrag das **aws-Garantie-Gesamtobligo** der Unternehmensgruppe EUR 40 Mio. nicht übersteigt.
- Der/die Fördernehmer/in bestätigt, dass **erster Ansprechpartner für diese Förderung** die Person ist, die er/sie unter „Ansprechpartner des Kunden“ angegeben hat. Diese Person hat Zugriff auf die angegebene E-Mail-Adresse. Daher bestätigt er/sie, dass die bisher sowie zukünftig über diese E-Mail-Adresse oder den dazugehörigen aws Fördermanager-Account getätigte Kommunikation sowie die übermittelten Informationen mit vollem Einverständnis des Fördernehmers/der Fördernehmerin erfolgt sind bzw. erfolgen werden.
- Der/die Fördernehmer/in bestätigt, dass alle im aws-Fördermanager und in diesem Punkt 7 abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen wahrheitsgemäß erfolgt sind.

8 Barwert der Förderung

Produkt	Beihilfenrechtliche Grundlage	Obligo in Euro	Bemessungsgrundlage in Euro	Barwert In Euro
aws Garantie	De-minimis 2014			
aws Garantie Überbrückungsfinanzierung	De-minimis 2014			

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

Diese Förderung erfolgt hinsichtlich Kosten, die mit dem Verweis "gemäß De-minimis Verordnung" versehen sind auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom

18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013. Das bedeutet, dass der Gesamtbetrag derartiger Förderungen für ein Unternehmen bzw. eine Gruppe von verbundenen Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von drei Wirtschaftsjahren EUR 200.000,- (im Sektor Straßengütertransport EUR 100.000,-) nicht übersteigen darf. De-minimis Beihilfen dürfen insbesondere nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderungsfähigen Kosten kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität (=Förderungsbarwertquote) oder der Förderungsbetrag die Höchstgrenze übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung festgelegt wurde. Zugesagte oder beantragte De-minimis Förderungen sind bei weiteren Förderungsanträgen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden. Bei Nichterfüllung dieser Auflagen kann es zu einer Rückforderung von Förderungen kommen.

Für den Bereich Fischerei und Aquakultur“ bzw. Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse gilt die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

Nachträgliche Abänderungen oder Anpassungen der Garantie sind aufgrund der Abwicklung im Rahmen eines Schnellverfahrens nicht möglich.

10 Datenverwendung

Der/die Förderungsnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die aws berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. Nr 139/2009 sowie §14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen und an den Europäischen Investitionsfonds sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website www.aws.at/datenschutz abrufbar.

Der/die Förderungsnehmer/in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der aws in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen natürlichen Personen von dem Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung der aws informiert werden oder wurden.

11 Schlussbestimmungen

Schriftformgebot:

Allfällige Abänderungen und Ergänzungen der Förderungs- und Garantievereinbarung sind nur in schriftlicher Form gültig.

Gerichtsstandsvereinbarung:

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung dieser Förderung und der Haftung wird - soweit gesetzlich zulässig - die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1020 Wien vereinbart.

Aufschiebende Bedingung:

Die Garantieerklärung und damit verbunden die Förderungsvereinbarung werden rechtswirksam, wenn die aws durch gesonderte Erklärung den Eintritt der aufschiebenden Bedingung gem. Punkt 6.2. bestätigt.

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Austria Wirtschaftsservice

Gesellschaft mit beschränkter Haftung